



Haus & Grund[®]
Hessen

Haus & Grund Hessen
Eigentümerschutz-Gemeinschaft
Landesverband der Hessischen
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Satzung

Von der Mitgliederversammlung am 9. 5. 1969 in Wiesbaden und am 17. 4. 1971 in Gelnhausen beschlossene Fassung, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 16.4.2005 in Bad Hersfeld.

1 . Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Landesverband beruht auf dem Zusammenschluss der Haus- und Grundeigentümer-Vereine und führt den Namen

*„Haus & Grund Hessen
Eigentümerschutz-Gemeinschaft
Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.“*

2. Der Verband wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.
3. Sitz des Verbandes und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben

§ 2

1. Der Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, im folgenden kurz Verband genannt, hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums im Lande Hessen wahrzunehmen. Er bezweckt im besonderen unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine im hessischen Staatsgebiet sowie die Förderung der Grundstückswirtschaft.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Verband im besonderen den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterhaltung der Mitglieder dienen.

3. Mitgliedschaft

§ 3

1.

a) Mitglieder des Verbandes können die örtlichen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine im Land Hessen sein.

b) Neben diesen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereinen kann auch ein überörtlicher Verein Mitglied des Verbandes sein, der den Zweck verfolgt, im Bereich des Landesverbandes diejenigen Grundeigentümer für die Organisation des Haus- und Grundeigentums zu erfassen, die in Gemeinden wohnen, in denen kein Mitgliedsverein besteht, bzw. eine Erfassung durch andere örtliche Vereine nicht stattfindet.

c) Außer den in Ziffer 1a) und b) genannten Vereinen können auch wohnungswirtschaftlich bedeutsame Vereinigungen und private Unternehmen im Land Hessen die mit der Zielsetzung des Landesverbandes gemäß § 2 Abs. 1 übereinstimmen, als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich, bei 1a) und b) unter Beifügung der Vereinssatzungen

und Angabe der Mitgliederzahl des Vereins, beim Vorstandsvorstand zu erfolgen. Neben der Anmeldung muss die schriftliche Anerkennung der Verbandssatzung erfolgen und die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Betrages erklärt werden.

2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verband entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist mit der Eintragung in die Mitgliederliste erworben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Kalendervierteljahres, in welchem die Aufnahme in den Verband erfolgt ist. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der nur zum Ablauf eines Kalenderjahres nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen kann,

b) durch Ausschluss, der nur durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses erfolgen kann,

1. bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung,

2. bei Zuwiderhandlung gegen den Zweck und die Beschlüsse des Verbandes. Der Ausschluss ist mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung, die keine aufschiebende Wirkung hat, an den nächsten ordentlichen Verbandstag zu. Der Beschluss des ordentlichen Verbandstages ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg gegen die Ausschließung ist ausgeschlossen. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen und mit Eingang des die Ausschließung oder den Austritt bekanntgebenden Beschlusses bzw. Schreibens keinerlei sonstigen Rechte gegenüber dem Verband.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandsvorstandes Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. In gleicher Weise kann die Mitgliederversammlung ein bisheriges Vorstandsmitglied des Verbandes zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Verbandsorgane und bei der Verwaltung des Verbandsvermögens zustehen. Ferner sind sie berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes, dessen Rat und Beistand in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder des Verbandes erhalten alljährlich einen Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Verbandes sowie eine Jahresabschlussrechnung mit dem Prüfungsvermerk der Kassenprüfer.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch den Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

3. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, in ihrem Bereich Rundschreiben an ihre Mitglieder zu richten, mit Behörden zu verhandeln und Schriftwechsel mit anderen Vereinen zu führen.

Zur Einheitlichkeit und notwendigen Übersicht der Verbandsführung ist jedoch der Schriftwechsel mit dem Zentralverband und mit anderen Landesverbänden nur über den Landesverband zu führen. Verhandlungen mit außerhalb des Mitgliederbereiches gelegenen höheren Dienststellen sind dem Vorstand zu überlassen.

5. Beiträge

§ 5

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband von den Mitgliedern Beiträge. Für die Mitgliedsvereine wird deren Höhe durch den Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils nach dem Stand der Mitgliederzahl vom 1. Januar des Jahres, oder bei Eintritt eines Vereins im Laufe des Geschäftsjahres nach der Mitgliederzahl zur Zeit des Eintritts zu entrichten. Bei Nichtangabe der Mitgliederzahl nach befristeter Aufforderung ist der Beitrag nach der Mitgliederzahl des Vorjahres zu entrichten. Die Beiträge für die Mitglieder nach § 3 Ziff. 1c) setzt der Vorstand fest. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus kostenfrei an die Geschäftsstelle abzuführen. Nach zweimonatigem Rückstand können sie durch Postnachnahme auf Kosten des säumigen Mitgliedes erhoben werden.

6. Organe des Verbandes

§ 6

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,

e) vier Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder müssen Grundeigentümer sein. Der Verbandsvorsitzende und im Verhinderungsfalle der stellvertretende Verbandsvorsitzende sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Verbandsvorsitzende und im Verhinderungsfalle der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Es bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl vorgenommen worden ist. Ab dem vollendeten 70. Lebensjahr kann ein Kandidat nicht mehr in den Vorstand gewählt werden.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allen Dingen die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder, die Abhaltung von Versammlungen, die Herausgabe einer Verbandszeitschrift und die Einstellung des Geschäftsführers.

4. Die Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung bewilligt werden, deren Höhe durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit festgesetzt wird. Bei der Festsetzung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Den Ort der Zusammenkunft bestimmt der Verbandsvorsitzende, der die Vorstands-Sitzung einzuberufen hat. Er ist zur Einberufung verpflichtet auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes von mindestens 3 Mitgliedern. Bei seiner Verhinderung obliegt dies seinem Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

6. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, in der die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes geregelt wird.

8. Der Ausschuss

§ 8

1. Der Ausschuss steht dem Vorstand als beratendes Organ zur Seite. Er ist in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung der Verbandstätigkeit zu unterrichten und gutachtlich bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Ihm obliegt die Vorbereitung aller Vorlagen für die Mitgliederversammlung.

2. Der Ausschuss wird vom Vorstand berufen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 3 Jahren.

3. Der Ausschuss umfasst neben dem Vorstand mindestens 12, höchstens 18 Mitglieder.

Zu ihm gehören ferner die Leiter der Geschäftsstellen Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel und Darmstadt. Seine Stellungnahme kann auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

4. Die Mitglieder des Ausschusses können jederzeit durch den Vorstand abberufen und Ersatzmitglieder ernannt werden, wo es im Interesse des Verbandes liegt. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
5. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
6. Die Einladung zu Ausschusssitzungen hat schriftlich zu erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes einzuberufen. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Der Verlauf ist in einer Niederschrift festzulegen.

9. Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Verbandes zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ort, Tag und Dauer der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt 4 Wochen zuvor durch briefliche Benachrichtigung der Mitglieder. Ihr obliegt im Übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes. Sie ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Verbandes es erfordert,
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Verbandsvorstand verlangt.
2. Alljährlich soll innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres, tunlichst vor dem Zentralverbandstag, die ordentliche Mitgliederversammlung so rechtzeitig stattfinden, dass noch Anträge zur Mitgliederversammlung des Zentralverbandes beraten werden können. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Haushaltes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und bis zu zwei Stellvertretern sowie die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Vorstandswahlen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der nach § 10 vorgesehenen Stimmen vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Einladungsfrist einzuberufen.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vertretung der Mitglieder gebildet. Auf je volle oder angefangene 200 Mitglieder jedes Mitgliedervereins (§ 3, Ziff. 1a) und b)) entfällt eine Stimme. Maßgebend für die Bemessung der Stimmenzahl ist die nach dem zuletzt gezahlten Mitgliedsbeitrag zu errechnende Mitgliederzahl. Jeder Verein hat das Recht, zu allen Mitgliederversammlungen für jede Stimme ein mit einem schriftlichen Ausweis versehenes Mitglied als stimmberechtigten Abgeordneten zu entsenden. Stellvertretung ist zulässig.

Ein Verein kann nicht mehr als 3 weitere Vereine vertreten. Nicht abgeordnete Mitglieder von Vereinen dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

2. Auf je 600.- € der geleisteten Beiträge der Mitglieder nach § 3, Ziff. 1c), entfällt eine Stimme. Im Übrigen gilt die vorstehende Ziffer 1 entsprechend.

3. Für Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung mit dem Beitrag des vorangegangenen Jahres ganz oder teilweise im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme derjenigen, die die Auflösung des Verbandes betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas Gegenteiliges bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahl das Los. Bei Anträgen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Verbandsvorsitzenden.

5. Anträge zu Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, vom Ausschuss und von den Mitgliedern gestellt werden. Etwaige Anträge der Mitglieder sind mit einer Begründung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Verbandes schriftlich einzureichen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den einzelnen Mitgliedern bekannt zu geben. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung abzulehnen, wenn sie nicht Haus- und Grundeigentümerangelegenheiten betreffen. Verspätet gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit der Angelegenheit bejaht.

§ 11

Auf jeder Mitgliederversammlung sind auf Vorschlag des Verbandsvorstandes die auf den Landesverband entfallenden Delegierten für den Zentralverbandstag zu wählen.

10. Fachausschüsse

§ 12

Der Verbandsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Verbandsvorsitzenden bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

11. Verbandszeitung

§ 13

Der Belebung der Verbandstätigkeit sowie der Unterrichtung der Mitglieder und der angeschlossenen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer dient eine Verbandszeitschrift. Über die Herausgabe derselben beschließt der Vorstand.

12. Satzungsänderungen

§ 14

1. Satzungsänderungen durch den Verbandstag können erfolgen:

- a) auf Antrag des Vorstandes,
- b) auf Antrag eines Mitgliedes.

Ein Änderungsbeschluss erfordert Dreiviertelmehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen, mindestens aber 40% der vorhandenen Stimmen. Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung eines neuen Verbandstages, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Verbandes vorhandene Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.